

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
(Feststellungsordnung MA) vom 15.11.2012,
geändert durch Satzungen vom 24.01.2013, 04.07.2013, 16.12.2013, 15.12.2014, 06.07.2015 und
07.12.2015**

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 20. Jahrgang Nr. 2 und Nr. 4 und 21. Jahrgang Nr. 1, Nr. 5, Nr. 10 und 23. Jahrgang Nr. 1 in Kraft getreten.

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Gebühren
- § 4 Bewerbungsunterlagen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 6 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Feststellungsverfahren
- § 9 Bewertungskriterien
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Bescheide zum Feststellungsverfahren
- § 12 Wiederholung der Bewerbung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

1. im Studiengang *Animationsregie*:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Animation oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

2. im Studiengang *Audio-Visual Application Design*:

- ein abgeschlossenes BA-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in einem Studiengang Informatik, Medientechnologie, Medientechnik oder einem vergleichbaren Studiengang jeweils mit nachgewiesenen Kenntnissen in Technologien für Medienproduktion und der Anwendung von Programmierungstechniken und Methoden.

- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene technologisch sowie künstlerische Eignung

3. im Studiengang **Cinematography**:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel als Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder ein vergleichbares abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Cinematography/Kamera
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

4. im Studiengang **Drehbuch/Dramaturgie**:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder Diplomstudium in der Regel im Studiengang Drehbuch/Dramaturgie oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

5. im Studiengang **Filmmusik**:

- ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium, in der Regel in einem Studiengang Musik.
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

6. im Studiengang **Film- und Fernsehproduktion**:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als BA im Studiengang Film- und Fernsehproduktion oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

7. im Studiengang **Medienwissenschaft**:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in einem medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fach (z. B. Medienwissenschaft, Filmwissenschaft, Medienkultur, Publizistik, Kommunikationswissenschaft, Mediendesign, Medienproduktion usw.) oder in einer gesellschaftswissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplin mit kultur- und/oder kunstwissenschaftlichen Leistungsnachweisen
- wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in einem medien- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erworben, sind Grundkenntnisse in mindestens vier der folgenden Bereiche nachzuweisen:
 - Medientheorie
 - Medienanalyse

- Medienästhetik
- Mediengeschichte
- Methoden der empirischen Sozialforschung
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

8. im Studiengang Montage:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Montage oder ein anderes abgeschlossenes Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

9. im Studiengang Regie:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) im Studiengang Regie oder ein vergleichbarer Abschluss im Bereich Film/Medien oder in einem Studiengang, in dem Film als Schwerpunkt gelehrt wird
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

10. im Studiengang Sound for Picture:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Sound oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

11. im Studiengang Szenografie/Production Design:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Szenografie oder ein vergleichbarer fachspezifischer Abschluss
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Master-Studium. Über die Zulassung entscheidet die erfolgreiche Teilnahme an dem Feststellungsverfahren der studiengangsbezogenen Eignung durch die Zulassungskommission (gemäß § 7).

(3) Von chinesischen, mongolischen und vietnamesischen Bewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich ein Original-Zertifikat/ eine Original-Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle ihres Heimatlandes über die Echtheit ihrer Zeugnisse einzureichen.

§ 3 Fristen, Eingang der Bewerbung, Gebühren

(1) Das Feststellungsverfahren zum Studium findet nur einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester statt.

(2) Bewerbungsfristen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt und sind Ausschlussfristen.

(3) Bewerbungsunterlagen, bei deren Eingang eine Nachnahme- oder Zollgebühr verlangt wird, werden nicht entgegengenommen.

(4) Für jede Bewerbung um die Teilnahme an einem Feststellungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe wird in der Gebührenordnung der HFF geregelt und ist auf der Internetseite der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* einsehbar.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

(1) Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren inkl. aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist gemäß § 3 Abs. 2) per Post bei dem jeweiligen Studiengang der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* eingereicht werden. Den Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren finden Sie auf der Internetseite entweder als Formular oder als Online- Bewerbungsportal.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen (Zeugniskopien) gemäß § 2
- der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2
- Arbeitsproben, die für den jeweiligen Studiengang zum Eignungsnachweis gemäß § 5 erforderlich sind, sind mit Namen, Vornamen und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers zu versehen.
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit, der gemäß § 6 erforderlich ist
- ärztliche Gutachten/Bescheinigungen (wenn gemäß § 2 erforderlich)
- eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und Texte von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig gefertigt wurden
- eine Erklärung, ob an der Hochschule für Film und Fernsehen “Konrad Wolf” Potsdam-Babelsberg/ Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* bereits eine Bewerbung erfolgte oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde
- eine schriftliche Erklärung, ob die Arbeitsproben persönlich abgeholt werden oder per Post ohne Einschreiben und Versicherung zurückgeschickt werden sollen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule für die Arbeitsproben besteht bis zum Beginn des jeweiligen Wintersemesters (1. Oktober des Bewerbungsjahres).

Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren befindet sich auf der Internetseite der jeweiligen Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

(2) Schriftliche Bewerbungsunterlagen/Arbeitsproben sind in Papierform in deutscher Sprache zu erstellen. Künstlerische Arbeitsproben sind auf dem jeweils genannten Medium, Fotos als Echtfotos (keine Digitalfotos) einzureichen.

(3) Ausländische Bildungsnachweise sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen.

(4) Bewerbungen in mehreren Studiengängen sind möglich. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall für jeden Studiengang getrennt, gemäß Abs. 1, vollständig einzureichen.

(5) Bewerbungen, die gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder nicht fristgemäß eingehen, werden für das Feststellungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

1. im Studiengang Animationsregie:

- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird.
- mindestens 1 Film (auf USB2 oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten wie Quicktime, MP4), bei dem sich die Bewerberin oder der Bewerber für die Gesamtherstellung und Regie verantwortlich zeichnete. Wurde der Animationsfilm in Teamarbeit erstellt, ist eine eindeutige Dokumentation der Eigenleistung der Bewerberin/des Bewerbers notwendig.
- ein Projekt-Konzept (wünschenswert ist ein Animatic ebenfalls auf USB-Stick) incl. Gestaltungs-, Technologie-, und Zeitplanskizze

Der Inhalt der Mappe muss aus einer beigefügten Inhaltsangabe eindeutig ersichtlich sein.

2. im Studiengang Audio-Visual Application Design:

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben innerhalb der letzten zwei Jahre, in denen eine eigenständige technologisch-wissenschaftliche Position in künstlerischen Medienproduktionen ersichtlich wird (max. 6 Seiten). Nachweis der Bearbeitung mindestens eines medientechnologisch orientierten Projektes (Projektvorstellung, Konzeptdarstellung, Realisierungsbeispiele).
- Video-DVD in einer Gesamtlänge von max. 15 Minuten (bei längeren Projekten Ausschnittweise, keine Daten-DVD). Es sollen Projekte eingereicht werden, bei denen die Bewerberin/der Bewerber für die technologische Umsetzung maßgeblichen Anteil zeichnete. Auf der DVD soll auch die Vorgehensweise der Umsetzung dargestellt sein.
- Konzept mit Angabe von Zeitablauf und Kostenzuordnung (Produktionsplan und Kalkulation) sowie Beschreibung der technischen Durchführung, für ein medientechnologisches Projekt, das in der ersten Studiumsphase umgesetzt werden kann.
- einen Nachweis von Englischkenntnissen durch geeignete Tests wie z. B.:
 - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 83 Punkten
 - TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 220 Punkten
 - TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 560 Punkten
 - International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0
 - Cambridge (ESOL) mit mindestens Certificate in Advanced English (CAE).

Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist, sind vom Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.

3. im Studiengang **Cinematography:**

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- mindestens eine genre-offene filmische Arbeit, die in eigener Kameraverantwortung realisiert wurde. Der Film sollte geeignet sein, sich ein Gesamtbild von der künstlerischen Ausrichtung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Bewerberin/des Bewerbers zu machen
- ein Exposé für ein künstlerisches Projekt, zwischen 2 und 5 Seiten mit einem visuellen Konzept in Form eines Moodboards/ Storyboards

4. im Studiengang **Drehbuch/Dramaturgie:**

- ein Exposé für einen Langmetragefilm für Kino oder Fernsehen oder für eine Serie
- eine Dialogszene
- eine weitere künstlerische Arbeit (Drehbuch, Film etc.) auf Bachelor-Abschlussniveau

5. im Studiengang **Filmmusik:**

Eine Zusammenstellung eigener Kompositionen in Form von Noten, Tonaufnahmen und/oder audiovisuellen Medien, die geeignet ist, ein Gesamtbild von der kompositorischen Qualität und Ausrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers zu geben. Ferner auch über Erfahrung bzw. Fähigkeiten bezüglich elektronischer Musikproduktion jeglicher Art und medienpraktische Erfahrung.

Enthalten sein muss in jedem Fall in Form von Noten:

- 1 Klavierkomposition
- 1 Partitur für großes Orchester
- mindestens 2 Partituren für Kammermusikbesetzung
- Audiomaterial, das in Bezug zum Notenmaterial stehen, aber auch darüber hinausgehen kann.

Enthalten sein sollte:

- Audiovisuelles Material

Vor allem im Fall einer großen Menge eingereichten Materials wird darum gebeten, eine Prioritätenliste zur Sichtung beizulegen.

6. im Studiengang **Film- und Fernsehproduktion:**

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird (max. 10 Seiten)
- Audiovisuelle Projekte in einer Gesamtlänge von max. 10 Minuten als Video-DVD (bei längeren Projekten Ausschnittweise, keine Daten-DVD), bei denen die Bewerberin/der Bewerber maßgeblich verantwortlich zeichnete.

7. im Studiengang **Medienwissenschaft:**

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- Grundlegende Kenntnisse des Mediensystems der Bundesrepublik Deutschland
- mindestens eine selbständig verfasste Filmkritik
- mindestens eine selbständig verfasste Fernsehkritik
- mindestens einen ausführlichen Aufsatz/Essay zu einem medienwissenschaftlichen Fachbuch oder Fachartikel oder zu einem medienwissenschaftlichen Fachthema

8. im Studiengang **Montage:**

- Eine schriftliche Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben, die geeignet ist, ein Gesamtbild der fortgeschrittenen künstlerischen Position und montagespezifischen Ausrichtung der Bewerberin/des Bewerbers zu geben (max. 12 Seiten).
- Arbeitsproben in einer Gesamtlänge von max. 15 Minuten als Video-DVD (VideoTS) oder als H.264 in QT Container
- eine Filmografie, die die Montage von mindestens drei filmischen Arbeiten ausweist, wovon mindestens eine in einer Teamkonstellation entstanden sein sollte, in der nicht auch selbst Regie geführt wurde
- gute AVID-Kenntnisse sind Grundlage für dieses Studium und sollen bis spätestens zum Studienbeginn vorliegen.

9. im Studiengang Regie:

a) Studienschwerpunkt Dokumentarfilm:

einen dokumentarischen Film, der in eigener Regieverantwortung und unter professionellen Bedingungen realisiert wurde. Der Film sollte geeignet sein, sich ein Gesamtbild von der künstlerischen Ausrichtung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung des Bewerbers/der Bewerberin zu machen.

ein Exposé für den Abschlussfilm (alle Subgenres möglich, auch dokumentarische Serienkonzepte), max. 10 DIN A4 Seiten, sowie ein Finanzierungs- und Verwertungskonzept

b) Studienschwerpunkt Spielfilm:

einen fiktionalen Film, der in eigener Regieverantwortung und unter professionellen Bedingungen realisiert wurde. Der Film sollte geeignet sein, sich ein Gesamtbild von der künstlerischen Ausrichtung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung des Bewerbers/der Bewerberin zu machen.

- ein Treatment für den Abschlussfilm (alle Subgenres möglich), sowie ein Finanzierungs- und Verwertungskonzept

10. im Studiengang Sound for Picture:

- eine musikalische Bildung, einschließlich des Beherrschens eines Tasteninstruments
- eine ärztliche Bescheinigung über ein intaktes Gehör, nicht älter als ein Jahr
- ein Audiogramm, nicht älter als ein Jahr
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird (max. 12 Seiten)
- Arbeitsproben in einer Gesamtlänge von max. 15 Minuten als Video-DVD (bei längeren Projekten Ausschnittweise, keine Daten-DVD). Es sollen mindestens drei Filme eingereicht werden, bei denen die Bewerberin/der Bewerber für die Vertonung maßgeblich verantwortlich zeichnete. Weiterhin ist mindestens eine eigene Musikaufnahme oder Musikmischung einzureichen.

11. im Studiengang Szenografie/Production Design:

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird
- künstlerische Arbeiten als Mappe mit mindestens 20 selbstgefertigten Originalen, z.B. Zeichnungen, Skizzen, Malerei, Grafiken, Illustrationen zu einer Kurzgeschichte, Fotos, digitale Bildgestaltung etc., sowie Filme und Videoaufnahmen

§ 6 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

1. im Studiengang **Animationsregie:** keine

2. im Studiengang **Audio-Visual Application Design:**

eine berufspraktische Tätigkeit im Bereich der IT-Unterstützung von Medienproduktionen, Volontär/in oder Praktikant/in im Bereich von Medieninformatik, Softwareentwicklung für Medienproduktion.

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

3. im Studiengang **Cinematography**

eine mehrwöchige berufliche Tätigkeit, in der eine eigenständig aktuelle künstlerische Arbeit als bildgestaltende Kamerafrau bzw. bildgestaltender Kameramann auf herausragendem Niveau entstanden ist

4. im Studiengang **Drehbuch/Dramaturgie**: keine

5. im Studiengang **Filmmusik**: keine

6. im Studiengang **Film- und Fernsehproduktion** durch:

eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Bereich von Produktions- oder Aufnahmeleitung in der AV-Medienwirtschaft. Die einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten sind durch die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich in einem zusammenfassenden Bericht einzuschätzen.

Dauer: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

7. im Studiengang **Medienwissenschaft**:

eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Produktion, Distribution, Organisation von audiovisuellen Medien und/oder der Medienforschung oder ein absolviertes Praktikum in einem dieser Bereiche.

Dauer: mindestens 8 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung. Im Ausnahmefall kann die berufliche Tätigkeit bis zum Beginn des Studiums nachgeholt werden

8. im Studiengang **Montage**: keine

9. Erfahrungen als Regisseurin bzw. Regisseur in einem professionellen Umfeld sind erwünscht.

10. im Studiengang **Sound for Picture**: keine

11. im Studiengang **Szenografie/Production Design**:

praktische Erfahrung auf künstlerischem Gebiet in TV, Film, Theater oder Medien

Dauer: mindestens 26 Wochen. Die praktischen Erfahrungen müssen bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns erbracht sein.

§ 7 Zulassungskommission

(1) Das Feststellungsverfahren wird durch Zulassungskommissionen der Studiengänge durchgeführt. Sie werden jährlich von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät bestellt, gleichzeitig werden die Vorsitzenden benannt. Die/der Vorsitzende gehört dem Kreis der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* an. Die Amtszeit endet mit Beendigung des Zulassungsverfahrens.

(2) Die Zulassungskommissionen haben eine ungerade Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern. Als stimmberechtigte Mitglieder werden bestellt: Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Als beratende Mitglieder können zwei Studierende bestellt werden.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von allen Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden. Die Zulassungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Sitzungen der Zulassungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Zulassungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Das Feststellungsverfahren

(1) Am Feststellungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in Vorauswahl und Eignungsprüfung.

(3) In der Vorauswahl wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entschieden, wer zur Eignungsprüfung zugelassen wird.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. im Studiengang **Animationsregie:**

- Pitching des eingereichten Konzeptes, Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu spezifischen Interessen und Motivationen.
- Diskussion zu methodisch-technologischen Fachkenntnissen im Hinblick auf die Realisierung des Projektes.

2. im Studiengang **Audio-Visual Application Design:**

Teil 1: Schriftliche Prüfung

- Filmanalyse
- Fragen zur Nutzung von technischen Gestaltungsmitteln in Medienprojekten
- Fragen zu technologischen Grundlagen bei der Mediengestaltung

Teil 2: Praktische Prüfung

- Entwicklung eines Konzeptes zu einer technologischen Fragestellung oder einem Thema im Bereich der künstlerischen Medienproduktion.
- Präsentation und Analyse des entwickelten Konzeptes aus gestalterischer und medientechnologischer Perspektive.

Teil 3: Mündliche Prüfung

- Stellungnahme der Bewerberin/ des Bewerbers zum eingereichten Konzept mit anschließender Diskussion.
- Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen Informatik und Medientechnik.
- Diskussion zu methodisch-technologischen Fachkenntnissen im Hinblick auf die Anwendung in der Mediengestaltungspraxis.

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. und 3. Teil ist das Bestehen des 1. Teils.

3. im Studiengang **Cinematography:**

praktischer Teil:

im Vorfeld der Eignungsprüfung erhalten die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber ein Thema für einen genre- und formatoffener 5-minütiger Film, der innerhalb einer Woche anzufertigen ist. Die Dreharbeiten sind mit Fotos zu dokumentieren.

- zusätzlich sind weitere praktische Aufgaben im Rahmen der Eignungsprüfung zu erfüllen

schriftlicher Teil:

Kurze Analyse der Herangehensweise an die praktischen Aufgaben (eine Seite)

mündlicher Teil:

Prüfungsgespräch zu den angefertigten Arbeiten

4. im Studiengang **Drehbuch/Dramaturgie:**

Gespräch zu den Arbeitsproben und dem Interessenschwerpunkt der Bewerberin oder des Bewerbers

5. im Studiengang **Filmmusik:**

Im Vorfeld der Eignungsprüfung erhalten die eingeladenen Bewerberinnen oder Bewerber einen Filmausschnitt per Download. Sie werden gebeten, dazu eine musikalische Fassung zur Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Diese kann dort auf Daten- oder Bildtonträger mitgebracht oder live auf dem Klavier oder einem eigenen Instrument dargestellt werden.

künstlerisch/praktischer Teil:

- Klaviervorspiel: Ein Stück eigener Wahl aus der Klavierliteratur (beliebige Epoche) sowie eine Eigenkomposition. Wahlweise kann auch eine Eigenkomposition auf einem anderen Instrument vorgespielt werden.
- Vom-Blatt-Spielen (Klavier)
- Hörtest: Erkennen von Intervallen und Akkorden. Rhythmus vom Blatt klopfen, Tonfolge vom Blatt summen.

mündlicher Teil:

- kurze Präsentation und Erläuterung einer in der Bewerbungsmappe enthaltenen Komposition (höchstens 10 Minuten)
 - Präsentation der vorbereiteten Musikfassung zum versendeten Filmausschnitt
- Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu spezifischen Interessen und Motivationen der Bewerberin oder des Bewerbers

6. im Studiengang Film- und Fernsehproduktion:

mündlicher Teil:

- Präsentation der eingereichten Filme/Filmausschnitte, Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu spezifischen Interessen und Motivationen
- Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen Film- und Fernsehproduktion

künstlerisch/praktischer Teil:

Gruppenarbeit, in der es um die Ausgestaltung der Produktion sowie die Grundidee für Film oder Fernsehen geht.

7. im Studiengang Medienwissenschaft:

schriftlicher Teil

In schriftlicher Form ist der Nachweis zu erbringen, dass Grundkenntnisse in der ästhetisch-künstlerischen Bewertung von audiovisuellen Medienproduktionen sowie in der Auseinandersetzung mit medienwissenschaftlichen Themen hinsichtlich ihrer Relevanz für Entwicklungsprozesse der Produktion, Distribution und Rezeption audiovisueller künstlerischer Praxis vorhanden sind.

mündlicher Teil

In einem Gespräch werden die kommunikativen Fähigkeiten zur Artikulierung von wissenschaftlichen und ästhetischen Positionen geprüft

8. im Studiengang Montage:

Gespräch zum Interessenschwerpunkt der Bewerberin/des Bewerbers

9. im Studiengang Regie

a) Studienschwerpunkt Dokumentarfilm:

Künstlerisch-praktischer Teil:

Erstellung einer Dokumentarsequenz mit der Videokamera zu einem vorgegebenen Thema

Schriftlicher Teil:

schriftliche Analyse eines vorgegebenen Dokumentarfilms

Mündlicher Teil:

Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerberin oder des Bewerbers

b) Studienschwerpunkt Spielfilm:

Künstlerisch-praktischer Teil:

Inszenierungs- und Schauspielführungsübungen

Arbeit mit der Kamera

Teamfähigkeitstest

Schriftlicher Teil:

Verfassen eines Kurzdrehbuchs nach einer literarischen Vorlage

Mündlicher Teil:

Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerberin oder des Bewerbers

10. im Studiengang **Sound for Picture:**

Teil 1: musikalische Prüfung

- Hörtest: Erkennen von Intervallen, Rhythmen, Akkorden
- Harmonische Analyse eines tonalen Partiturbeispiels (kleines Instrumental-ensemble oder klassische Orchesterbesetzung)
- Klaviervorspiel: je ein Stück aus den Bereichen Barock bis Romantik und 20. Jahrhundert (Moderne, Jazz, Pop oder Eigenkomposition)
- Erläuterung eines musikalischen Hörbeispiels bezüglich Klangsprache und Instrumentation

Teil 2: mündliche Prüfung

- Präsentation der eingereichten Filme/Filmausschnitte und des Musikstückes/der Musikstücke, Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu spezifischen Interessen und Motivationen
- Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen Akustik, Tonstudioteknik und bildbezogene Audioproduktion
- Diskussion zu methodisch-technologischen Fachkenntnissen im Hinblick auf die Anwendung in der tongestalterischen Praxis

Teil 3: künstlerisch/praktische Prüfung

- Vertonung eines kurzen Filmausschnitts (ca.1 min) mit einem DAW System (Pro Tools)
- Präsentation des vertonten Filmausschnitts mit tondramaturgischer Analyse

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. und 3. Teil ist das Bestehen des jeweils vorhergehenden Teils.

11. im Studiengang **Szenografie/Production Design:**

künstlerisch/praktischer Teil:

Visualisierung eines Drehbuchs, bzw. bildnerisches Umsetzen komplexer Narrationen
zeichnerisches Erfassen von Räumen und deren virtuelle Umgestaltung.

mündlicher Teil:

Gespräch über die eingereichten künstlerischen Projekte und Vorhaben sowie die während der Prüfung angefertigten Arbeiten

§ 9 Bewertungskriterien

(1) Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

1. im Studiengang **Animationsregie:**

- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position
- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Bereich der Animationsregie und Individualität der eingereichten Arbeiten
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Animationsfilmherstellung

2. im Studiengang **Audio-Visual Application Design:**

- Vorhandensein einer eigenständigen kreativen Position für die Arbeit mit AV-medientechnologischen Werkzeugen.
- Vorhandensein eines erkennbaren Kompetenzschwerpunktes in einem speziellen Bereich der AV-Mediengestaltung.

- Vorhandensein fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse im Bereich der Entwicklung von Hard- und Software für AV-Medienproduktion.
- Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der filmischen Erzählung, des Filmtons und der Filmmusik sowie grundlegendes analytisches Verständnis hierfür.

3. im Studiengang **Cinematography:**

souveräne Beherrschung der handwerklich-gestalterischen Grundlagen

Filmdramaturgisches Verständnis

- eine erkennbare künstlerische Charakteristik
- Team-, Kommunikations-, Organisationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

4. im Studiengang **Drehbuch/Dramaturgie:**

Filmische Erzählfähigkeit im Langmetragebereich

Formatkompetenz, Strukturbewusstsein

Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position

fundierte künstlerisch-wissenschaftliche Analysefähigkeit

Teamfähigkeit

5. im Studiengang **Filmmusik:**

- Originalität und Individualität der eingereichten Arbeiten
- kompositorische Grundlagen bei den eingereichten Kompositionen
- Instrumentierung und Notation
- stilistische Vielfalt
- Grad der Beherrschung des Pflichtinstruments Klavier
- musikalisches Hörvermögen
- dramaturgisches bzw. musikdramaturgisches Verständnis

6. im Studiengang **Film- und Fernsehproduktion:**

- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position
- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Feld der Film und Fernsehproduktion und Individualität der eingereichten Arbeiten
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Film- und Fernsehproduktion

7. im Studiengang **Medienwissenschaft:**

- Fähigkeit zur Wahrnehmung und Bewertung ästhetischer Prozesse in Beiträgen der AV-Medien sowie solche ihrer schriftlichen und mündlichen Beschreibung
- Fähigkeiten zur Analyse und Bewertung künstlerischer Gestaltungsmittel in Filmen, Fernsehsendungen sowie in den neuen Speichermedien
- Fähigkeiten zur kommunikationskulturellen Benennung und Verteidigung eigener ästhetischer Positionen
- Fähigkeiten zur theoretischen und historischen Einordnung von Medienphänomenen
- Fähigkeiten zur methodischen Evaluation von medienkulturellen Prozessen
- Fähigkeiten zur Strukturierung von Problemkontexten audiovisueller Medien

8. im Studiengang **Montage:**

- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Feld der künstlerischen Montage
- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position

9. im Studiengang **Regie**

- Beobachtungsgabe
- Analysefähigkeit
- dramaturgisches Verständnis
- Kommunikations- und Organisationsfähigkeit

- sichere Beherrschung der handwerklich-gestalterischen Grundlagen
- Bildbewusstsein
- Strukturbewusstsein
- Rhythmusgefühl
- Teamfähigkeit
- Führungsqualität

10. im Studiengang *Sound for Picture*:

- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position
- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Feld der Tongestaltung und Individualität der eingereichten Arbeiten
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Filmtombearbeitung und bildbezogenen Musikproduktion
- Grad der Beherrschung des Pflichtinstruments Klavier
- musikalisches und technisch-analytisches Hörvermögen
- tondramaturgisches und musikdramaturgisches Verständnis, analytisches Verständnis für Filmtomb

11. im Studiengang *Szenografie/Production Design*:

- Vorhandensein einer herausragenden künstlerischen Begabung
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Szenografie/Production Design

§ 10 Prüfungsprotokoll

(1) Über die Vorauswahl und die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- Name und Vorname der Bewerberin oder des Bewerbers
- Tag der Prüfung
- die Namen der Mitglieder der Zulassungs-kommission
- bei einer künstlerischen Nichteignung die Begründung auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Kriterien
- das Abstimmungsverhältnis der Zulassungskommission
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Zulassungskommission.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf Antrag das Prüfungsprotokoll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens persönlich im Dezernat 1 im Bereich Studienangelegenheiten einsehen.

§ 11 Bescheide zum Feststellungsverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber

- die nach der Vorauswahl vom weiteren Verfahren ausscheiden,
- die nicht zugelassen werden können oder
- die nicht zur Eignungsprüfung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus und erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Bewertungskriterien. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam zu richten.

(2) Diejenigen Bewerberin oder Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten spätestens 4 Wochen nach dem letzten Prüfungsteil einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Zulassung erfolgt für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester und grundsätzlich nur für einen Studiengang.

§ 12 Wiederholung der Bewerbung

Eine Teilnahme am Feststellungsverfahren zur studiengangsbezogenen Eignung ist einmal pro Bewerbungszeitraum möglich.

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Das Feststellungsverfahren zum Studium kann für den Masterstudiengang Audio-Visual Application Design auch zum Sommersemester 2016 stattfinden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.